



© by IPA 1974

IPA SEKTION SCHWEIZ

Statuten Geschäftsordnung Reglemente

Ausgabe 2010



© by IPA 1974

IPA SEKTION SCHWEIZ

Statuten

Name, Motto, Sitz	Art. 1 – 2
Zweck	Art. 3 – 4
Mitglieder	Art. 5 – 9
Organisation	Art. 10
Die Delegiertenversammlung	Art. 11 – 12
Die Präsidentenkonferenz	Art. 13
Das Nationalbüro	Art. 14 – 16
Die Kontrollstelle	Art. 17
Delegierter im «International Executive Council» (IEC)	Art. 18
Verbindungsbeauftragte zu den internationalen Kommissionen	Art. 19
Die IPA-Revue	Art. 20
Freizeitvereinigungen	Art. 21
Finanzen	Art. 22 – 23

Auflösung und Ausschluss von Regionen	Art. 24 – 25
Auflösung der Sektion Schweiz	Art. 26
Geschäftsordnung und Reglemente	Art. 27
Statutenänderung und Änderung der Geschäftsordnung	Art. 28
Verschiedenes und Inkrafttreten	Art. 29 – 30

Name, Motto und Sitz

Art. 1

Am 9. Mai 1955 wurde unter dem Namen **IPA SEKTION SCHWEIZ** für eine unbefristete Dauer und im Sinne von Art. 60ff ZGB eine selbständige nationale Sektion der «**INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION**» (**IPA**) gegründet.

Diese Sektion wurde anlässlich des internationalen Kongresses in Paris am 16. September 1955 von der internationalen Vereinigung anerkannt. Ihr Motto, in Esperanto, heisst: «**SERVO PER AMIKECO**» (Dienen durch Freundschaft).

Art. 2

Der Sitz der Sektion Schweiz sowie ihre Postadresse werden durch das Nationalbüro bestimmt. Die internationalen Statuten sind für diejenigen der Sektion Schweiz verbindlich.

Zweck

Art. 3

Die IPA wurde gegründet, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Polizeibeamten aller Länder zu fördern. Sie bezweckt deren Zusammenschluss in einem Geist der Kameradschaft, der gegenseitigen Unterstützung und Solidarität im beruflichen, kulturellen und sozialen Leben. Ihre Ziele sind insbesondere:

- Briefwechsel und Austausch von Veröffentlichungen untereinander
- die Organisation von Reisen, Ferien- und Studienaufenthalten und Anlässen, die das Wissen erweitern
- die Verständigung zwischen Polizei und Bevölkerung zu fördern und durch Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die Tätigkeit der Polizei zu wecken
- kulturelle und soziale Bestrebungen zu unterstützen.

Sie veröffentlicht eine nationale Revue, welche ihren Mitgliedern als Kommunikationsmittel dient.

Art. 4

Die Sektion Schweiz ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine gewerkschaftlichen Ziele und macht keine Unterschiede in Bezug auf Funktion, Grad, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe und Sprache.

Mitglieder

Art. 5

Der Sektion Schweiz sind die Mitglieder aller Regionalverbände - nachstehend Regionen genannt - angeschlossen. Diese rekrutieren ihre Mitglieder unter den aktiven und pensionierten Polizeibeamten/innen.

Auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz bestimmt die Delegiertenversammlung, wer in der Schweiz als dem Polizeidienst zugehörig betrachtet wird und als Mitglied aufgenommen werden kann. Die Aufnahme von Zivilangestellten richtet sich nach den internationalen Statuten und dem nationalen Reglement.

Umstrittene Aufnahmegesuche sind dem Nationalbüro zu unterbreiten, welches in letzter Instanz entscheidet.

Jedes durch eine Region zurückgewiesene Aufnahmegesuch ist dem Nationalbüro und den anderen Regionen schriftlich zu melden.

Mitglieder, die aus dem Polizeidienst ausscheiden und in eine andere eidgenössische, kantonale oder kommunale Verwaltung übertreten, können Mitglied bleiben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie in die Privatwirtschaft übertreten.

Die Regionen dürfen Witwen und Witwer von Mitgliedern als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Ausserordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, dürfen aber keine Vorstandsfunktionen übernehmen. Die Ausweise für diese Mitglieder müssen gemäss Art. 5 der internationalen Statuten mit einem «E» (Extraordinaire) versehen werden.

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement, das die Aufnahmebedingungen regelt.

Art. 6

Über jedes Gesuch der Unterteilung einer Region in weitere Regionen entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Art. 7

Die Mitglieder erhalten Ausweise nach internationaler Vorgabe.

Aus der IPA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Ausweis der Region, oder im Fall deren Auflösung, dem Nationalbüro zurückzugeben.

Art. 8

Die Regionen sind in der Wahl ihrer Organe frei.

Die Statuten der einzelnen Regionen und allfällige spätere Änderungen müssen den nationalen Statuten entsprechen und vom Nationalbüro genehmigt werden.

Art. 9

Auf Vorschlag des Nationalbüros, der Präsidentenkonferenz oder einer Region kann die Delegiertenversammlung jedes Mitglied, welches der IPA besonders gedient hat, zum Ehrenmitglied der Sektion Schweiz ernennen. Diese Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind den Regionen mindestens 30 Tage vor der Präsidentenkonferenz mitzuteilen.

Das Nationalbüro kann zudem Dankes- und Anerkennungsurkunden in eigener Kompetenz ausstellen.

Die Ehrungen werden mittels Medaillen und Urkunden vergeben. Die Einzelheiten sind in einem Reglement geregelt.

Organisation

Art. 10

Die Organe der Sektion Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- das Nationalbüro
- die Kontrollstelle

Kommissionen können durch die Delegiertenversammlung oder durch die Präsidentenkonferenz eingesetzt werden.

Die Verantwortung über die im Artikel 3 erwähnte Revue obliegt dem Nationalbüro. Dieses überträgt die Verwaltung und Redaktion der IPA-Revue an Mitglieder, die vom Nationalbüro oder von den Regionen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern aller Regionen, im Verhältnis eines Delegierten pro 100 Mitglieder oder einem Bruchteil von 100 Mitgliedern. Die Regionen bestimmen ihre Delegierten. Die Zahl der Delegierten wird auf Grund der Mitgliederlisten festgesetzt, welche auf den 31. Dezember abzuschliessen sind.

An der Delegiertenversammlung hat jede Region Anrecht auf die ihrer Grösse entsprechende Anzahl Delegiertenstimmen, auch wenn die Delegierten nicht vollzählig anwesend sind. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Regionen vertreten ist.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 45 Tage im Voraus. Gleichzeitig wird den Regionen die Traktandenliste zugestellt. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im ersten Trimester. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Wahl des Nationalbüros und der anderen nationalen Beauftragten gemäss Artikel 14 der Statuten und Ziffer 6 e und f der Geschäftsordnung
- die Bezeichnung der Kandidaten für das «Permanent Executive Bureau» (PEB)
- die Genehmigung der Berichte des Nationalpräsidenten, des Delegierten beim «International Executive Council» (IEC) sowie der Verbindungsbeauftragten zu den internationalen Kommissionen
- die Genehmigung der Rechnungen der Sektion Schweiz und aller Tätigkeiten, die unter dem Patronat des Nationalbüros organisiert wurden
- die Genehmigung der Berichte der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Jahresprogrammes
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Genehmigung des Budgets
- die Ernennung von Kommissionen
- die Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
- die Genehmigung der Geschäftsordnung sowie der Reglemente und deren Änderungen
- die Wahl von Ehrenmitgliedern der Sektion Schweiz

Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle von der Präsidentenkonferenz als wichtig eingestuften Geschäfte. Anträge der Regionen müssen dem Nationalbüro schriftlich und mindestens 90 Tage vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Verlangen des Nationalbüros, der Präsidentenkonferenz oder auf Antrag der Mitglieder der Kontrollstelle oder eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Die Präsidentenkonferenz

Art. 13

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Regionen und den Mitgliedern des Nationalbüros sowie den Spezial-Kommissionen. Sie tagt normalerweise im letzten

Quartal des Kalenderjahres. Das Nationalbüro kann ausserordentliche Konferenzen einberufen.

Die Präsidentenkonferenz hat unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Ernennung von Kommissionen
- Fällen von wichtigen Entscheiden zur Unterstützung und Entlastung des Nationalbüros
- Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion Schweiz
- Vergabe von Dankesurkunden mit silbernem Ansteck-Pin

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Regionen vertreten ist.

Das Nationalbüro

Art. 14

Die Anzahl Mitglieder des Nationalbüros - mindestens 7, maximal 11 - wird auf Antrag der Präsidentenkonferenz an der Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Präsident, der Generalsekretär und der Kassier werden namentlich gewählt. Die anderen gewählten Mitglieder teilen ihre Aufgaben gemäss Geschäftsordnung untereinander auf.

Das Nationalbüro ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Nationalbüros werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Regionen schlagen ihre Kandidaten an der Präsidentenkonferenz, die der Delegiertenversammlung vorausgeht, vor.

Art. 15

Das Nationalbüro erledigt die laufenden Geschäfte. Es koordiniert die Beziehungen mit den internationalen und nationalen Instanzen und zwischen den Regionen. Es führt die Archive und vertritt die Sektion gegenüber Dritten.

Im Bedarfsfall bezeichnet das Nationalbüro einen zweiten Stellvertreter des Delegierten im IEC.

Das Nationalbüro erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit, über die Rechnung, sein Programm und den Budgetentwurf.

Art. 16

Das Nationalbüro vertritt die Sektion Schweiz rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Büros.

Die Kontrollstelle

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine Kommission bestehend aus einem Präsidenten, einem Mitglied und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder werden alternierend für jeweils zwei Jahre, das Ersatzmitglied jeweils für ein Jahr gewählt.

Diese Kommission prüft die Rechnungen der Sektion Schweiz und aller Tätigkeiten, die unter dem Patronat des Nationalbüros durchgeführt worden sind. Sie erstellt die Revisionsberichte zuhanden der Delegiertenversammlung.

IEC-Delegierte

Art. 18

Der gewählte Nationalpräsident übernimmt zugleich das Amt des Delegierten im IEC. Als Stellvertreter amtiert ein Mitglied des Nationalbüros. Er wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Auf Vorschlag des Nationalbüros kann die Delegiertenversammlung zudem einen oder zwei Beobachter an die Weltkongresse und IEC-Konferenzen entsenden. In diesem Fall amten die Beobachter als Berater des Delegierten.

Der Delegierte oder einer der Beobachter erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Verbindungsbeauftragte zu den internationalen Kommissionen

Art. 19

Die Verbindungsbeauftragten zu den internationalen Kommissionen informieren sich - jeder in seinem Bereich - über die Tätigkeit der Regionen, unterstützen diese bei ihrer Arbeit und koordinieren Aktionen und Veranstaltungen der einzelnen Regionen untereinander. Sie orientieren die vom IEC eingesetzten Kommissionspräsidenten und erstellen jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Die IPA-Revue

Art. 20

Die Redaktoren der IPA-Revue werden auf Antrag der Präsidentenkonferenz von der Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt analog dem Nationalbüro drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Aufgaben des Verantwortlichen für die Revue und der Redaktoren sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Finanziert wird die Revue aus den Inseraten-Einnahmen und, sofern erforderlich, durch einen Anteil aus den Mitgliederbeiträgen, dessen Höhe auf Antrag des Nationalbüros von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Freizeitvereinigungen

Art. 21

Freizeitvereinigungen, die unter dem Patronat der IPA gegründet werden, müssen ihre Reglemente dem Nationalbüro zur Genehmigung vorlegen. Sie unterstehen dem Nationalbüro.

Zu den Delegiertenversammlungen wird je ein Vertreter der Freizeitvereinigungen, die von der Sektion Schweiz anerkannt sind, als Beobachter eingeladen.

Finanzen

Art. 22

Die Einnahmen der Sektion Schweiz setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird
- Spenden und Legate
- Gewinne aus dem Verkauf von IPA-Abzeichen und anderem Material sowie aus Anlässen, die unter dem Patronat des Nationalbüros organisiert worden sind.

Art. 23

Das Nationalbüro entscheidet über die ordentlichen Ausgaben und verwaltet das Vermögen der Sektion Schweiz nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Nationalkassier führt die Buchhaltung der Sektion Schweiz nach kaufmännischen Grundsätzen.

Alle ausserordentlichen Ausgaben sind der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Dem Nationalbüro stehen jährlich Fr. 1.-/ Mitglied für soziale Hilfe zur Verfügung.

Auflösung und Ausschluss von Regionen

Art. 24

Eine Region kann jederzeit aus der Sektion Schweiz austreten. In einem solchen Fall wird sie als aufgelöst betrachtet.

Ein Austritt hat mit eingeschriebenem Brief an das Nationalbüro zu erfolgen. Die ausgetretene Region hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen der IPA Sektion Schweiz.

Den Mitgliedern einer aufgelösten Region steht es frei, eine neue Region zu bilden oder sich einer anderen Region anzuschliessen.

Art. 25

Falls eine Region offenkundig die vorliegenden Statuten missachtet, kann die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen ihren Ausschluss beschliessen.

Auflösung der Sektion Schweiz

Art. 26

Die Auflösung der Sektion Schweiz kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein solcher Entscheid erfordert zwei Drittel der Delegiertenstimmen.

Im Fall einer Auflösung wird das Vermögen der Sektion Schweiz gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung aufgeteilt.

Geschäftsordnung und Reglemente

Art. 27

In der Geschäftsordnung werden Verfahrensablauf und Verhandlungsführung der Sitzungen des Nationalbüros, der Präsidentenkonferenz, der Delegiertenversammlung, der IPA-Revue sowie der Verkehr zwischen den Regionen und dem Nationalbüro geregelt.

In Reglementen sind einzelne Angelegenheiten im Detail geregelt, zum Beispiel über die Kontrollstelle, Ehrungen usw.

Reglemente können jederzeit auf Antrag der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung erlassen werden.

Die Geschäftsordnung und die Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Statutenänderung und Änderung der Geschäftsordnung

Art. 28

Jede Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung muss durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

Der Text der vorgeschlagenen Änderungen muss der Traktandenliste beigelegt werden.

Verschiedenes und Inkrafttreten

Art. 29

Alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Präsidentenkonferenz oder in dringenden Fällen durch das Nationalbüro entschieden.

Art. 30

Im Streitfall ist der französische Statuten-Text rechtsverbindlich.

Die Statuten der IPA Sektion Schweiz wurden gestützt auf die internationalen Statuten revidiert. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. April 2010 in Solothurn angenommen und ersetzen diejenigen vom 7. April 2000 sowie alle bisherigen Ergänzungen und Änderungen. Sie treten sofort in Kraft.

Der Nationalpräsident

Mario Bolgiani

Der Generalsekretär

Willi Moesch



© by IPA 1974

IPA SEKTION SCHWEIZ

Geschäftsordnung

1. Grundlage
2. Anwendungsbereich
3. Vertretung
4. Das Nationalbüro
5. Die Präsidentenkonferenz
6. Die Delegiertenversammlung
7. Kommissionen
8. Weltkongresse und IEC-Konferenzen
9. Die Regionen
10. Aufnahme

11. Verkehr zwischen den Regionen und dem Nationalbüro
12. Finanzen
13. Die IPA-Revue
14. Material
15. Weitere Bestimmungen
16. Inkrafttreten

1. Grundlage

- a) Artikel 27 der Statuten der IPA SEKTION SCHWEIZ bildet die Grundlage der Geschäftsordnung.
- b) Erweiterungen und Änderungen der Geschäftsordnung müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

2. Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die 16 nummerierten Bereiche.

3. Vertretung

- a) Gegenüber der Sektion Schweiz vertritt der Regionalpräsident seine Region.
- b) An der Delegiertenversammlung und an der Präsidentenkonferenz kann sich der Regionalpräsident durch ein Vorstandsmitglied seiner Region vertreten lassen.
- c) Die Sitzungen des Nationalbüros, die Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlung werden vom Nationalpräsidenten geleitet. In seiner Abwesenheit leitet ein Vizepräsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Nationalbüros die Sitzungen.

4. Das Nationalbüro

- a) Das Nationalbüro tritt ausserhalb der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz mindestens zweimal jährlich zusammen.
- b) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten lädt der Generalsekretär die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen ein, wobei eine Frist von mindestens 20 Tagen einzuhalten ist.
- c) Das Nationalbüro tagt ohne formelle Traktandenliste.
- d) Im Rahmen seiner Kompetenzen fasst das Nationalbüro seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Es wird ein Protokoll angefertigt und den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach den Sitzungen zugestellt.

5. Die Präsidentenkonferenz

- a) Ort und Datum dieser Konferenz werden anlässlich der Delegiertenversammlung beschlossen.
- b) Die Einladung und die Traktandenliste werden den Regionen durch den Generalsekretär mindestens 30 Tage vor der Konferenz zugestellt.
- c) Jede Region kann auf ihre Kosten einen Beobachter entsenden.
- d) Das Nationalbüro hat das Recht, Gäste einzuladen.
- e) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Das Nationalbüro hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- f) An jeder Präsidentenkonferenz wird ein Protokoll erstellt und den Regionalpräsidenten sowie den Mitgliedern des Nationalbüros innerhalb eines Monats nach der Konferenz zugestellt.

6. Die Delegiertenversammlung

- a) Die Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenstimmen gefällt, ausser es handle sich um Statutenänderungen oder

- Änderungen der Geschäftsordnung, welche eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- b) Beschlüsse über Geschäfte können nur gefasst werden, wenn diese auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
 - c) Das Wort ergreifen können die Mitglieder des Nationalbüros, die Delegierten, der Berichterstatter der Kontrollstelle sowie die Mitarbeiter der IPA-Revue.
 - d) Der Präsident erteilt den Teilnehmern das Wort. Er kann die Redezeit beschränken.
 - e) Die Wahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - Präsident
 - Generalsekretär
 - Kassier
 - die weiteren Mitglieder des Nationalbüros
 - Stellvertreter des IEC-Delegierten
 - Mitglieder der Kontrollstelle
 - Redaktoren der IPA-Revue
 - Mitglieder Spezialkommissionen
 - f) Die «weiteren Mitglieder des Nationalbüros» verteilen unter sich die folgenden Ämter:
 - Vizepräsident
 - Verantwortlicher der IPA-Revue
 - Stellvertretender Generalsekretär
 - Stellvertretender Kassier/Materialverwalter
 - Reisesekretär
 - Verbindungsbeauftragte zu den internationalen Kommissionen
 - g) Der ausscheidende Präsident kann an den Sitzungen und Aktivitäten des Nationalbüros mit beratender Stimme teilnehmen.

- h) Die Wahlen werden von einem Stimmenzähler geleitet, der aus der Versammlung gewählt wird. Er kann die erforderliche Anzahl Wahlhelfer beiziehen. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht als Kandidaten nominiert sein.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Dabei entscheidet das absolute Mehr.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Dabei entscheidet das relative Mehr.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat auf der Liste, kann er durch offene Abstimmung gewählt werden.

- i) Es wird ein Protokoll erstellt, das sämtliche Beschlüsse enthält. Dieses wird den Regionen umgehend zugestellt.

7. Kommissionen

- a) Die durch die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz bestimmten Kommissionen werden in der Regel durch ein Mitglied des Nationalbüros präsiert.
- b) Sie erstatten dem Gremium, das sie bestimmt hat, innert nützlicher Frist schriftlich Bericht.

8. Weltkongresse und IEC-Konferenzen

Die Sektion Schweiz ist – sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen – an allen Weltkongressen und IEC-Konferenzen vertreten.

Die Entscheidung einer Nicht-Teilnahme liegt bei der Delegiertenversammlung. Wenn es zeitliche Gründe erfordern, kann diese Entscheidung durch die Präsidentenkonferenz gefällt werden.

9. Die Regionen

Die Sektion Schweiz setzt sich aus folgenden Regionen zusammen (Stand 31. Dezember 1999):

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| – Genève | – Zürich |
| – Fribourg | – Zentralschweiz |
| – Neuchâtel/Jura/Jura bernois | – Ticino |
| – Vaud | – Solothurn |
| – Valais | – Ostschweiz |
| – Bern | – Beide Basel |
| – Biel und Umgebung | – Aargau |

10. Aufnahme

- a) Eine neue Region darf prinzipiell nur innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer ganzer Kantone gebildet werden.
- b) Ihr Aufnahmeantrag muss von einer anderen Region unterstützt werden.
- c) Sie muss mindestens 20 Mitglieder aus Polizeidiensten umfassen und einen gewählten Vorstand haben.
- d) Ihrem Aufnahmeantrag an das Nationalbüro müssen ihre Statuten beigelegt sein.

11. Verkehr zwischen den Regionen und dem Nationalbüro

- a) Nebst dem Nationalbüro und der Präsidentenkonferenz können nur die Regionen Geschäfte auf die Traktandenliste einer Versammlung setzen lassen. Diese müssen inhaltlich begründet, vom Regionalpräsidenten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und innerhalb der von den Statuten vorgegebenen Fristen eingereicht werden.
- b) Das Nationalbüro übermittelt seine Berichte den Regionen in jener Sprache, die in der betreffenden Region gebräuchlich ist, oder nach Absprache.

- c) Das Nationalbüro übermittelt den Regionen die Korrespondenz aus dem Ausland unverzüglich und ohne Übersetzung.
- d) Unter sich regeln die Regionen ihre Kontakte in der Sprache ihrer Wahl.
- e) Spätestens an der Delegiertenversammlung orientieren die Regionen das Nationalbüro über die Daten ihrer geplanten Veranstaltungen. Daten, die später festgelegt werden, geben sie umgehend an das Nationalbüro weiter.
- f) Vor der Delegiertenversammlung übermitteln die Regionen dem Nationalbüro ihre Tätigkeitsberichte und ihre Mitgliederliste, die auf den 31. Dezember abzuschliessen ist. Die Anzahl der Mitglieder muss mit der Anzahl der bezahlten Beitragsmarken übereinstimmen.
- g) Im Fall von Differenzen zwischen Regionen entscheidet das Nationalbüro. Ein Rekurs gegen eine Entscheidung des Nationalbüros muss innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an den Nationalpräsidenten gerichtet werden. Die Präsidentenkonferenz amtet als Rekursinstanz. Ihre Entscheidung ist unwiderruflich.
- h) Ein Rechtsstreit zwischen einer Region und dem Nationalbüro wird ohne Rekursmöglichkeit durch die Präsidentenkonferenz entschieden.

12. Finanzen

- a) Die Regionen bezahlen ihre Mitgliederbeiträge bis spätestens 31. März an das Nationalbüro.
- b) Der Nationalkassier ist verantwortlich für die Bezahlung:
 - der effektiven Kosten:
 - der Sitzungen des Nationalbüros und der Kommissionen
 - der Präsidentenkonferenz
 - der Teilnahme der Mitglieder des Nationalbüros an der Delegiertenversammlung

- der Teilnahme von Gästen des Nationalbüros an der Delegiertenversammlung und an der Präsidentenkonferenz
 - der Teilnahme an den Weltkongressen und IEC-Konferenzen, soweit diese nicht von der internationalen Kasse oder der durchführenden Sektion übernommen werden.
 - der Reisespesen der Mitarbeiter der IPA-Revue
 - der Verwaltungskosten des Nationalbüros
- c) Die Reisespesen werden, sofern Anspruch besteht, nach folgenden Tarifen verrechnet:
- Für Flugreisen: Economyklasse, sofern nicht ein günstigerer Gruppen- oder PEX-Tarif möglich ist.
 - Für Bahnreisen: Tarife 2. Klasse. Das Nationalbüro ist ermächtigt, darüber zu entscheiden, ob in Abweichung dieser Regelung Bahnreisekosten 1. Klasse verrechnet werden dürfen, insbesondere bei langen Reisen.
 - Für Reisen mit dem Privatauto: gemäss Bahntarif 1. Klasse, nur für den Chauffeur, sofern er mindestens ein weiteres Mitglied mitführt.
- d) Rechnungen an den Nationalkassier haben stets den Grund (z.B. Reisezweck etc.) zu enthalten und sollen von einer lückenlosen Kostenaufstellung begleitet sein. Die Belege sind der Rechnung im Original beizulegen.

13. Die IPA-Revue

- a) Das Nationalbüro ist verantwortlich für diese Revue (Art. 3, 10 und 20 der nationalen Statuten). Der Verantwortliche für die Revue und die Redaktoren (in der Regel ein Redaktor pro Sprachregion) werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- b) Die Revue erscheint sechsmal im Jahr.
- c) Der Verantwortliche für die Revue hält den Kontakt mit der Druckerei und dem Verlag aufrecht, welche im Einverständnis mit dem Nationalbüro bestimmt werden. Er ist verantwortlich für das Erscheinen von nationalen und internationalen Informationen.

Er stellt die für die Veröffentlichung bestimmten Texte zusammen und redigiert die Seiten (Umbruch). Dabei achtet er insbesondere darauf, dass alle sprachlichen Regionen in gleichem Umfang berücksichtigt werden.

- d) Das Nationalbüro führt ein Archiv über die gesamtschweizerischen Publikationen.
- e) Die Redaktoren sind beauftragt, die Artikel aus den Regionen und thematische Beiträge zusammenzutragen und bei Bedarf zu überarbeiten. Sie korrigieren die Texte in ihrer Sprache. Zu diesem Zweck stehen sie mit dem Verantwortlichen der Revue und den Regionalvorständen in ihrem Sprachgebiet in ständigem Kontakt.
- f) Übersetzungskosten für Artikel der Revue werden von der Nationalkasse übernommen.
- g) Die Rechnung führt der Nationalkassier.

14. Material

- a) In der Regel kaufen die Regionen ihr IPA-Material beim Materialverwalter des Nationalbüros ein.
- b) Die Regionen beschaffen sich anderweitig Material, das nicht beim Nationalbüro bezogen werden kann. Dabei achten sie darauf, dass nur das international geschützte Emblem verwendet wird.
- c) Jede Region bestimmt unter ihren Mitgliedern einen Materialverantwortlichen. Sein Name und seine Adresse sind dem Nationalbüro jährlich vor der Delegiertenversammlung zu melden.

15. Weitere Bestimmungen

Berichte und Protokolle, die bei einer Veröffentlichung der IPA schaden könnten, sind als «vertraulich» zu bezeichnen. Am Schluss solcher Schriftstücke ist der Verteiler genannt. Diese Berichte und Protokolle betreffen nur die Regionalvorstände, das Nationalbüro, die Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlung und sind von sämtlichen Mitgliedern zu respektieren.

16. Inkrafttreten

- a) Diese Geschäftsordnung der Sektion Schweiz wurde am 7. April 2000 von der Delegiertenversammlung in Regensdorf angenommen.
 - b) Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Alle im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung stehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Der Nationalpräsident

Mario Bolgiani

Der Generalsekretär

Willi Moesch



© by IPA 1974

IPA SEKTION SCHWEIZ

Reglemente

Reglement über die Aufnahme von Personen

Reglement über die Kontrollstelle

Reglement über Ehrungen

Reglement über die Aufnahme von Personen

Liste der Personenkategorien, die als Mitglieder in die IPA Sektion Schweiz aufgenommen werden können (Art. 5 der Statuten).

Art. 1

Alle Korpsangehörigen der Polizei und Grenzschutz, welche die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und im Besitze eines Diploms sind, können die IPA Mitgliedschaft erwerben.

Art. 2

Als Korpsangehöriger gilt, wer zu sämtlichen polizeilichen Funktionen ermächtigt ist, diese hauptberuflich ausübt und als solcher Funktionär angestellt oder gewählt wurde. Die Person ist in der Folge Inhaber eines entsprechenden Dienstausweises.

Art. 3

Der Korpsangehörige absolvierte erfolgreich eine Polizei- oder Grenzschutzschule, eine gleichwertige Ausbildung oder einen Offiziers-Lehrgang.

Art. 4

Dienststellen

- Bundespolizeidienste
- Kantonspolizei
- Stadtpolizei, Gemeindepolizei, Regionalpolizei
- Polizeidienste Flughafen
- Sicherheitsdienste internationaler Organisationen (UNO)
- Bahnpolizei
- Uniformierte und bewaffnete Grenzschutzbeamte

- Militärpolizei

Art. 5

Grundsätzlich ist die IPA gemäss internationalen und nationalen Statuten aktiven oder pensionierten Polizeibeamten vorbehalten. Von diesem Grundsatz darf nicht abgewichen werden. Die Kontrolle und Einhaltung dieses Reglements obliegt dem Nationalbüro.

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung am 9. April 2010 in Solothurn genehmigt, ersetzt dasjenige vom 10. April 1992 und tritt sofort in Kraft. Es ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Der Nationalpräsident

Mario Bolgiani

Der Generalsekretär

Willi Moesch

Reglement über die Kontrollstelle

Art. 1

In Anwendung von Artikel 17 der Statuten werden die Mitglieder der Kontrollstelle durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 2

Die Mitglieder der Kontrollstelle verteilen ihre Aufgaben selbst unter sich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident
- ein Mitglied
- ein Ersatzmitglied

Art. 3

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Nationalbüro oder der Präsidentenkonferenz angehören.

Art. 4

Die Kontrollstelle kann jederzeit beim Nationalbüro Auskünfte verlangen oder Kontrollen durchführen.

Die Rechnungsführung muss jährlich vor der Delegiertenversammlung durch die Kontrollstelle geprüft werden. Der Kontrolle wird die gesamte Buchhaltung, inkl. die der Materialverwaltung, unterzogen.

Art. 5

Das Nationalbüro und der Nationalkassier haben der Kontrollstelle auf deren Verlangen Bücher und Belege vorzulegen und über allfällige spezifische Geschäfte Auskunft zu geben.

Art. 6

Die Kontrollstelle muss Unregelmässigkeiten, welche die Geschäftsführung betreffen, sofort dem Nationalbüro, oder je nach Sachlage, der Delegiertenversammlung melden.

Art. 7

Die Kontrollstelle verfasst einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Darin hält sie fest, ob sie der Versammlung empfiehlt, die Rechnung mit oder ohne Vorbehalt zu genehmigen oder eine Rückweisung zu beantragen.

Der Bericht der Kontrollstelle wird dem Nationalbüro 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 8

Um spezifische Prüfungen durchzuführen kann die Kontrollstelle im Einverständnis mit dem Nationalbüro aussenstehende Berater beiziehen. Gibt das Nationalbüro sein Einverständnis nicht, entscheidet die Delegiertenversammlung, auf Antrag der Kontrollstelle und nach Anhörung des Nationalbüros, über einen Beizug von aussenstehenden Beratern.

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 7. April 2000 in Regensdorf genehmigt und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Nationalpräsident

Mario Bolgiani

Der Generalsekretär

Willi Moesch

Reglement über Ehrungen

Gestützt auf Artikel 9 der Statuten werden Ehrungen innerhalb der IPA Sektion Schweiz wie folgt geregelt:

Art. 1

Ehrenurkunde, goldene Medaille

Die Ehrenurkunde der Sektion Schweiz sowie die goldene Medaille mit goldenem Ansteck-Pin können auf Antrag der Präsidentenkonferenz, des Nationalbüros oder einer Region an Mitglieder der IPA Sektion Schweiz vergeben werden, die sich um die Sache der IPA auf internationaler oder nationaler Ebene besonders verdient gemacht haben.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, und die Ehrung wird ebenfalls an der Delegiertenversammlung vollzogen.

Art. 2

Dankesurkunde, silberner Ansteck-Pin

Die Dankesurkunde des Nationalbüros und der silberne Ansteck-Pin können auf Antrag des Nationalbüros und der Regionen an Mitglieder der Sektion Schweiz vergeben werden, die während einer Dauer von mindestens 3 Jahren ein regionales, nationales oder internationales Amt bekleidet haben.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss der Präsidentenkonferenz, und die Ehrung kann an der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz oder an einer regionalen Generalversammlung vollzogen werden.

Art. 3

Dankes- und Anerkennungsurkunden

Das Nationalbüro kann in eigener Kompetenz Dankes- und Anerkennungsurkunden für besondere Leistungen an IPA-Mitglieder im In- und Ausland sowie auch an andere Personen abgeben.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 7. April 2000 in Regensdorf genehmigt und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Nationalpräsident

Mario Bolgiani

Der Generalsekretär

Willi Moesch

